

**Vorgaben die im Liefervertrag zwischen Lizenznehmer (=Hopfenvermarkter x) und Erzeuger (= Hopfenpflanzler/Verkäufer) gemäß „Grundlagenvertrag“ und „Lizenzvertrag für Zuchtsorten aus Hüll mit besonderen Qualitätseigenschaften“ zu berücksichtigen sind:**

1. Der Erzeuger ist damit einverstanden, dass der Lizenznehmer den Namen und die Adresse des Erzeugers an den Lizenzinhaber Gesellschaft für Hopfenforschung e.V. (GfH) übermittelt.
2. Der Erzeuger gestattet dem Lizenznehmer sowie Vertretern von GfH und Landesanstalt für Landwirtschaft, Arbeitsbereich Hopfen, die Hopfenflächen mit der Vertragssorte, sowie auch die Ernte- und Lagereinrichtungen zum Zwecke der Besichtigung und Kontrolle zu betreten.
3. Der Erzeuger verpflichtet sich, den Erstbezug des Pflanzmaterials ausschließlich von einem vom Lizenznehmer zu benennenden Vertragsvermehrter des Lizenzgebers GfH oder einem Erzeugerbetrieb mit gültigem Pflanzenpass , der im Rahmen des bestehenden Lizenzvertrages den Erstbezug von Fehsern von einem Vertragsvermehrter der GfH erhalten hat, zu beziehen. Eine Haftung durch den Lizenznehmer für die Beschaffenheit dieses Materials, insbesondere für dessen agronomischen Eigenschaften, sowie für eine vollständige und fristgerechte Lieferung durch den Vermehrter wird damit nicht begründet und nicht übernommen.
4. Jegliche entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Pflanzmaterial der Vertragssorte an Dritte (Anm.: außerhalb dieses Lizenzvertrages) ist dem Erzeuger ausnahmslos untersagt.
5. Der Erzeuger ist damit einverstanden, dass der Lizenzinhaber GfH bei den für die amtliche Bezeichnung von Hopfen zuständigen Stellen Auskünfte über die tatsächlich amtlich bezeichnete Menge der Vertragssorte im jeweiligen Erntejahr einholt. Diese Auskünfte sind auf die Mengenangaben beschränkt.
6. **Vermarktung der Übermengen/Freimengen:**
  - a) Der Erzeuger liefert sämtliche Übermengen/Freihopfen die im Rahmen dieses Vertrages erzeugt werden an den Lizenznehmer zur treuhänderischen Vermarktung (Pool) **oder**
  - b) Der Lizenznehmer erlaubt dem Erzeuger die Eigenvermarktung der Übermengen/ des Freihopfens. Der Erzeuger darf in diesem Fall diese Mengen nur an Käufer mit eigener Lizenz vermarkten oder er verpflichtet sich zum Kauf einer eigenen Lizenz.
7. Dem Erzeuger ist bekannt, dass er im Falle einer – auch vorzeitigen – Vertragsbeendigung verpflichtet ist, alle Pflanzen der Vertragssorte unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31.03. des auf die Ernte folgenden Jahrs, dauerhaft zu roden. Der Erzeuger erklärt sich mit dieser Verpflichtung ausdrücklich einverstanden. Im Falle der eigenverantwortlichen Fortsetzung des Anbaus erklärt sich der Erzeuger bereits heute damit einverstanden, sämtliche Lizenzgebühren an den Lizenzinhaber auf eigene Rechnung zu übernehmen und zu bezahlen. Der Erzeuger stellt den Lizenznehmer insoweit von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der GfH frei. Der Erzeuger meldet die Vertragsänderung an den Lizenzgeber.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Einzelfall der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Abgabe von Erklärungen, die nach diesem Vertrag erforderlich sind. Die Schriftform wird auch bei Übermittlung durch Telefax/E-mail gewahrt.

....., den .....

.....  
Unterschrift Erzeuger

.....  
Unterschrift Lizenznehmer

.....  
Unterschrift Ehegatte Erzeuger

.....  
Unterschrift Einkäufer